

Im Antrag an den Bundesrat vom 31.10.1955 hat das EPD auf internationale Konventionen hingewiesen:

"Selon la Convention concernant les droits et les devoirs des puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre, conclue à la Haye le 18 octobre 1907 et signée par la Suisse, une puissance neutre n'est pas tenue d'empêcher l'exportation ou le transit, pour le compte de l'un ou de l'autre des belligérants, d'armes, de munitions et, en général, de tout ce qui peut être utile à une armée. Cependant, toute mesure restrictive ou prohibitive prise par une puissance neutre à cet égard doit être uniformément appliquée par elle aux belligérants".

Demzufolge wäre ein Gesuch für die Lieferung von Kriegsmaterial nach Israel kaum abzulehnen, falls wir ein solches nach Saudi-Arabien bewilligen würden.

Wie bis anhin sollte die WO ihre Waffen für Saudi-Arabien und Süd-Korea aus ihren Fabrikationsstätten im Ausland liefern.

Seitens der DMV wird unterstrichen, dass Argumente betreffend Handelsbeziehungen, Arbeitsmarkt u.s.w. bei der Anwendung des KMG nicht massgebend sind. Sie können höchstens bei gewissen Fällen erwähnt werden, z.B. um eine Ermessungsfrage genauer zu umschreiben.

Die rechtlichen Aspekte für die Beibehaltung des Embargos von 1955 sind gemäss Artikel 11 Absatz 2 KMG vorhanden, und es sollte nicht unsere Sache sein, die arabischen Länder zu klassifizieren. Mit der Erteilung der nachgesuchten Bewilligung für Saudi-Arabien würden wir einen Präzedenzfall schaffen, welcher sicher andere Gesuche nach sich ziehen würde. Libanon hat kürzlich eine Offerte betreffend die Lieferung von 70'000 Handfeuerwaffen verlangt. Nach Marokko könnte z.B. wegen dem Saharakonflikt auch kein Kriegsmaterial geliefert werden.

Seit dem Erlass des Embargos vor 22 Jahren hat sich doch Verschiedenes ereignet. Saudi-Arabien hat wohl nicht direkt gegen Israel Krieg geführt, jedoch sehr wahrscheinlich finanzielle Unterstützung geleistet.

Die HA hat auch Verständnis für die strikte Anwendung des KMG, fragt sich jedoch, ob eine Lockerung des Embargos nicht möglich wäre.

Es handelt sich bei solchen Entscheiden um eine Interpretation der gesetzlichen Vorschriften, bei welcher weitere Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollten. Die harte Anwendung des KMG hat ja die Verlagerung der WO-Produktion ins Ausland zur Folge gehabt.

Der Bundesratsbeschluss vom 8.11.1955 sollte neu überprüft werden um ev. einige arabische Länder von diesem Ausfuhrverbot zu befreien. Mit einer Aufhebung dieses Embargos könnte eine grössere Flexibilität in der Anwendung des KMG erreicht werden, weil somit Gesuche im Einzelfall dem Bundesrat zu unterbreiten wären.

Im Hinblick auf die politische Bedeutung der Ausfuhr von Kriegsmaterial versteht die HA durchaus, dass die besondere Lage im vorderen Osten eine strikte Anwendung des KMG erfordert.

Die DMV wird einen Ergänzungsantrag an den Bundesrat mit Vorschlag auf Ablehnung der Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Saudi-Arabien und Süd-Korea vorbereiten. Um Vervollständigung dieses Antrages werden die HA und die Politische Direktion gebeten, ihren diesbezüglichen Standpunkt der DMV bekanntzugeben.

Ausfuhr von Sprengstoff nach Chile

Am 24.8.1977 hat der Bundesrat die Ausfuhr von 25 t Sprengstoff nach Chile bewilligt, weil dieses Material ausschliesslich für zivile Verwendung bestimmt ist. Diese Ausfuhr ist gegenüber der Oeffentlichkeit zu begründen. Es bestehen zwei Vorschläge:

1. Die monatliche Zollstatistik sei mit einer entsprechenden Fussnote zu ergänzen.
2. Die DMV gibt ein Pressecommuniqué vor der Veröffentlichung der Zollstatistik heraus.

Um keinen Präzedenzfall zu schaffen, wird auf den ersten Vorschlag verzichtet.

Pistolenteile für die BRD

Die Firma Saurer - SIG hat eine neue Pistole entwickelt (P 225), welche bei den deutschen Polizeikorps grosses Interesse gefunden hat. Um die ersten Bestellungen innert nützlicher Frist erledigen zu können, beabsichtigt die SIG Neuhausen ihrer Tochtergesellschaft mit einer Serie von je 10'000 Läufen, hintern und vordern Einlagen, Sicherungsschiebern und Sicherungsbolzen im Gesamtwert von Fr. 1'112'000.- zu helfen.

Da es sich nicht um eine Lieferung an eine Regierung handelt, kann die SIG keine Nichtwiederausfuhrerklärung vorlegen. Die BA beharrt jedoch auf die Vorlegung einer solchen Erklärung.

SIG hat sich bereit erklärt, uns über jegliche Bestellung von deutschen Polizeikorps zu orientieren und sich verpflichtet, keine dieser Waffen an Drittstaaten zu liefern.

Im Hinblick darauf, dass diese Pistolenausschliesslich für Polizeikorps bestimmt sind, welche sicher Gewähr dafür bieten, dass diese Waffen nicht weiter veräussert werden, könnten sich die Politische Direktion und die DMV mit dieser Ausfuhr einverstanden erklären, sofern uns die SIG die Bestellungskopien zustellt.

Die Firma Hämmerli AG in Lenzburg beliefert regelmässig ihre Filiale in Tiengen BRD mit SIG-Hämmerli Pistolen in diversen Typen und Kaliber. Diese Pistolen sind für den Fachhandel in der BRD bestimmt. Auch in diesem Fall handelt es sich um Lieferungen an eine Privatfirma, sodass Hämmerli AG, Lenzburg, keine Nichtwiederausfuhrerklärung der deutschen Regierung vorlegen kann.

Für die letzte Lieferung von 100 Stück (ca. 70 % Modell P 240 Kaliber .38 Wadcutter) im Wert von Fr. 100'000.- haben wir eine "Internationale Einfuhrbescheinigung" des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt erhalten.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass diese "Internationale Einfuhrbescheinigung" in solchen Fällen genügt.

Beschwerde CONTRAVES AG Zürich (CZ)

Gestützt auf den BRB vom 12.1.1977 betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial (Teile) nach den USA hat CZ am 29.4.1977 ein Ausfuhrgesuch für die Lieferung von "Formstücken aus Aluminium" im Wert von Fr. 80'000.- an ihre Tochtergesellschaft in Italien gestellt. Diesem Gesuch wurde keine Nichtwiederausfuhrerklärung beigelegt.

Am 8.7.1977 hat das EMD dieses Gesuch abgelehnt mit der Begründung, dass der BRB vom 12.1.1977 nur für Lieferungen nach den USA im Rahmen der Kompensationsgeschäfte gültig ist.

In der Beschwerde an den BR macht der Vertreter der CZ folgende Hauptargumente geltend:

- Der BR darf auf Grund des KMG nicht nur für ein bestimmtes Land Ausnahmen bewilligen; nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit ist dem Gesuch der CZ für Italien zu entsprechen.

Nach diesem Grundsatz sollten wir entweder die Beschwerde befürworten oder dem BR beantragen, seinen Beschluss vom Januar 1977 rückgängig zu machen.

Anlässlich der verwaltungsinternen Abklärungen für den Antrag an den BR vom 8.12.1976 betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den USA vertrat die Direktion für Völkerrecht EPD die Auffassung, dass der Verzicht auf eine Nichtwiederausfuhrerklärung dem KMG widerspreche.

Mit der Revision der Verordnung über das Kriegsmaterial wird dem BR der Vorschlag unterbreitet, die für die USA gewährte Erleichterung zu verallgemeinern, d.h. dass zukünftig auf die Vorlage einer Nichtwiederausfuhrerklärung bei Lieferungen von "anonymen Serienprodukten" verzichtet werden kann.

Für die Weiterbehandlung der Beschwerde CZ wird folgendes entschieden:

1. Die DMV bemüht sich bei der Justizabteilung um eine Fristverlängerung für die Vernehmlassung über die Beschwerde CZ.
2. Es sollte versucht werden, dass diese Beschwerde zurückgezogen wird. Nach der Revision VKM würde der CZ ein neuer Entscheid über diese Angelegenheit zugestellt.

Die CZ stellt ein Gesuch für die Ausfuhr von Teilen für Feuerleitgeräte nach Argentinien im Wert von Fr. 8'020.-. Dieses Gesuch ist dem BR zum Entscheid zu unterbreiten. Im Hinblick darauf, dass es sich um eine kleine Lieferung handelt, kann die Zustimmung beantragt werden. Für eine grössere Lieferung müsste jedoch die Ablehnung beantragt werden.

Bern, 12.9.1977/Gz/zr